

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Änderung der Anlage 1 (Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2015) und Beschluss eines Anhangs 1 (Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2015) zu Anlage 1

Vom 21. April 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA-Beschluss vom 17. März 2016 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2015“ umfasst umfangreiche Änderungen der Anlage 1 „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2015“. In den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 17. März 2016 wurde darauf hingewiesen, dass ein Beschluss eines Anhangs 1 zu Anlage 1 der Qb-R, d. h. der Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2015, noch ausstehe und im April 2016 erwartet werde.

Die Überarbeitung der Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2015, die sich aus den Änderungen der Anlage 1 der Qb-R für das Berichtsjahr 2015 ergibt, konnte wie geplant vorgenommen werden.

Im Rahmen der Beratungen zur Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2015 wurde deutlich, dass Änderungsbedarf an der o. g. Anlage 1 für das Berichtsjahr 2015 besteht.

2.1 Wesentliche Änderungen im Einzelnen:

A-12.3.2.6 Hygienebezogenes Risikomanagement

Mit Beschluss vom 17. März 2016 zur Anpassung der Qb-R für das Berichtsjahr 2015 wurden in dem Absatz „12.3. Hygienebezogene und infektionsmedizinische Aspekte“ relevante Informationen zur Hygiene und Infektionsprävention aufgenommen. Durch eine gleichzeitige Änderung der Struktur dieser Ziffer entfiel die eindeutige Möglichkeit, die Angaben zum hygienebezogenen Risikomanagement als separates Element darzustellen. Mit vorliegendem Beschluss wird dies nun korrigiert.

C-1.1.[Y] Leistungsbereiche mit Fallzahlen und Dokumentationsrate

Die Anpassung des Verweises ist eine redaktionelle Änderung.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 15. Januar 2016 begann die AG Qualitätsbericht mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

Vor dem Beschluss über die Änderung der Qb-R vom 17. März 2016 wurde bereits das gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5a SGB V nach Maßgabe der Verfahrensordnung (VerfO) mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) durchgeführt. Da der vorliegende Beschluss über eine Datensatzbeschreibung ausschließlich auf den Inhalten der neu gefassten Qb-R basiert und allein deren technische Umsetzung in xml-Form konkretisiert, wird keine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein erneutes Stellungnahmeverfahren mit der BfDI war daher nicht erforderlich.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. April 2016 beschlossen, die Anlage 1 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser für das Berichtsjahr 2015 zu ändern und einen Anhang 1 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2015 neu zu fassen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 21. April 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken